

## **Satzung des Vereins NordExperten (e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen NordExperten; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister zukünftig mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Pinneberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft eines regionalen Netzwerks bestehend aus Unternehmern zum Austausch von Empfehlungen und Kontakten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird dadurch erreicht, dass bei wöchentlich stattfindenden Treffen Geschäftsbeziehungen auf- und ausgebaut werden. Neben dem geschäftlichen Zweck geht es auch um das persönliche Wachstum. Seminarbausteine zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Experten-Tipps und Präsentationen sollen Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen vermitteln und Rhetorik- und Präsentationsfähigkeiten trainieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung. Näheres hierzu wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

Das Präsidium und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane wie z.B. Gästebetreuer, Marketing-Beauftragte etc. beschließen.

(2) Präsidium

Das Präsidium (Gesamtpräsidium) besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident und der stellvertretende Präsident bilden das Präsidium im Sinne von § 26 BGB (Vertretungspräsidium). Jedes Mitglied des Vertretungspräsidiums ist einzeln zur Vertretung des Vereins sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich berechtigt. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Gesamtpräsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten.
- c) Die Buchführung sowie das Erstellen des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Änderung der Geschäftsordnung.

(3) Sitzungen / Beschlüsse

Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und
- die Abstimmungsergebnisse.

Beschlüsse des Präsidiums können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

#### (4) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Präsidiums,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Präsidiumswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Präsident innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche auch schriftlich abgegeben werden kann. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die

Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

- e) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt, zuerst der Präsident, dann der stellvertretende Präsident und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge,
  - das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge Beschlüsse,
  - die wörtlich aufzunehmen sind.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahrs möglich. Ein Mitglied kann innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ausgeschlossen werden. Nach Ablauf der ersten drei Monate ist ein Ausschluss auch ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere bei Straffälligkeit oder bei nachweislich mangelnder beruflicher und/oder charakterlicher Qualifikation eines Mitgliedes sowie dann vor, wenn das Mitglied in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Auch die Mitgliedschaft in einer Sekte, in einer dem Verbraucherschutz oder der Staatsanwaltschaft bekannten und als gefährlich eingestuftem Multilevel- Marketing-Organisation bzw. Strukturvertrieb oder einer radikalen Religionsgemeinschaft sowie die aktive Mitgliedschaft in einer als radikal eingestuften Partei, können zum Ausschluss des Mitgliedes führen. Im Übrigen kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sich das Mitglied für zwei Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Verzug befindet. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Ausschlusses aus einem wichtigen Grund hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vereins näher geregelt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenpflichtig. Es ist ein halbjähriger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme zur Mitte eines Monats ist für diesen Monat ein reduzierter Beitrag zu zahlen. Durch die Mitgliedsbeiträge werden u.a. die Kosten für Raummiete und Catering bei den wöchentlich stattfindenden Treffen gedeckt. Die halbjährigen Beiträge sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Halbjahrs im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Über die Höhe der halbjährigen Beitrags entscheidet auf Antrag des Präsidiums

die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung des Vereins näher geregelt.

#### **§ 6 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 3 Abs. 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vermögen des Vereins wird einer gemeinnütziger Einrichtung zugeführt.

Pinneberg, 01.08.2012